

Botschaft des Regierungsrates an den Kantonsrat

20. Mai 2025

B 55

Verlängerung der Frist zur Unterbreitung der Botschaft und eines Gegenentwurfs zur Volksinitiative «Digitalisierung jetzt»

Entwurf Kantonsratsbeschluss

Zusammenfassung

Die Volksinitiative «Digitalisierung jetzt» verlangt, dass der Kanton und die Gemeinden ihre Aufgaben wann immer möglich digital erfüllen. Aus Sicht des Regierungsrates ist die Initiative abzulehnen. Er schlägt stattdessen vor, das Anliegen der Initiantinnen und Initianten in ein neues Gesetz einfließen zu lassen.

Die Volksinitiative «Digitalisierung jetzt» der Jungfreisinnigen wurde am 29. Mai 2024 eingereicht. Sie verlangt, dass der Grundsatz «Digital First», wonach die Verwaltung ihre Aufgabenerfüllung primär auf die digitalen Kanäle ausrichten soll, Eingang in die Kantonsverfassung findet. Das Initiativkomitee verspricht sich davon einen Ausbau des digitalen Dienstleistungsangebots der Verwaltung und gleichzeitig Einsparungen.

Der Regierungsrat teilt grundsätzlich das Anliegen des Initiativkomitees. Die digitalen Kanäle sollen für Privatpersonen zur ersten Wahl werden für den Kontakt mit kantonalen und kommunalen Behörden. Eine Verankerung dieses Grundsatzes auf Stufe Verfassung lehnt der Regierungsrat jedoch ab, da dies aus seiner Sicht nicht mit der kantonalen Digitalisierungsstrategie vereinbar wäre. Er beabsichtigt aber, dem Kantonsrat einen Gegenentwurf in Form eines Gesetzes zu unterbreiten, der das Anliegen des Initiativkomitees aufgreift. Konkret soll das Digital-First-Prinzip als zentraler Grundsatz in ein neues E-Government-Gesetz einfließen.

Das E-Government-Gesetz befindet sich zurzeit in der Vernehmlassung und soll dem Kantonsrat in der März-Session 2026 vorgelegt werden. Da Initiative und Gegenentwurf zeitlich aufeinander abgestimmt werden müssen, ist eine Fristerstreckung für die Unterbreitung von Botschaft und Gegenentwurf sachlich begründet.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über die Verlängerung der Frist zur Unterbreitung der Botschaft und eines Gegenentwurfs zur Volksinitiative «Digitalisierung jetzt» der Jungfreisinnigen des Kantons Luzern.

1 Ausgangslage

1.1 Wortlaut und Begründung der Initiative

Am 29. Mai 2024 reichte ein Initiativkomitee der Jungfreisinnigen eine kantonale Verfassungsinitiative mit dem Titel «Digitalisierung jetzt» ein. Gestützt auf § 20 der Verfassung des Kantons Luzern vom 17. Juni 2007 (KV, SRL Nr. [1](#)) stellt das Initiativkomitee folgendes Begehrten auf Änderung der Verfassung in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs:

«§ 13 Erfüllung der Aufgaben

¹ (geändert) Kanton und Gemeinden erfüllen ihre Aufgaben bevölkerungsnah, wirksam, kostenbewusst und wann immer möglich digital.»

Auf der Rückseite des Unterschriftenbogens bringt das Initiativkomitee im Wesentlichen vor, dass mit der konsequenten Digitalisierung Prozesse effektiver und effizienter gestaltet werden könnten und ein Mehrwert in den Dienstleistungen geschaffen werden könne. So könnten Steuergelder eingespart und gleichzeitig das digitale Leistungsangebot der Verwaltung vereinfacht und ausgebaut werden. Die Verwaltung solle das Digital-First-Prinzip einführen, unter dem das Initiativkomitee versteht, dass Bürgerinnen und Bürger bestimmte Daten nur einmal an die Verwaltung übermitteln müssen und alle notwendigen Behördengänge virtuell, barrierefrei und medienbruchfrei möglich sein sollen.

1.2 Rechtliches

Gemäss § 82b des Gesetzes über die Organisation und Geschäftsführung des Kantonsrates (Kantonsratgesetz, KRG) vom 28. Juni 1976 (SRL Nr. [30](#)) unterbreitet der Regierungsrat dem Kantonsrat innert einem Jahr, seit das Zustandekommen einer Initiative veröffentlicht wurde, Botschaft und Entwurf für dessen Stellungnahme (Abs. 1); beantragt der Regierungsrat die Ablehnung der Initiative, kann er dem Kantonsrat einen Gegenentwurf unterbreiten (Abs. 2). Der Gegenentwurf enthält eine von der Initiative abweichende Regelung der gleichen Materie (§ 82g Abs. 1 KRG). Er ist als Verfassungsänderung oder Gesetz zu verabschieden, kann jedoch eine andere Rechtsform aufweisen, als es die Initiative verlangt (§ 82g Abs. 2 KRG). Lässt sich die Frist nach § 82b KRG nicht einhalten, kann der Kantonsrat sie angemessen verlängern (§ 82i KRG).

Das Zustandekommen der Volksinitiative «Digitalisierung jetzt» wurde am 15. Juni 2024 publiziert. Somit läuft die Frist zur Unterbreitung der entsprechenden Botschaft und des Entwurfs der Stellungnahme zuhanden Ihres Rates am 16. Juni 2025 ab (der 15. Juni 2025 ist ein Sonntag).

Diese Frist können wir aus dem nachfolgend dargelegten Grund nicht einhalten, weshalb wir Ihrem Rat eine Fristverlängerung gemäss § 82i Absatz 1 [KRG](#) beantragen.

2 Begründung der Fristverlängerung

Wir sind mit der Stossrichtung der Initiative grundsätzlich einverstanden. In der Strategie zur Gestaltung des digitalen Wandels in Wirtschaft, Gesellschaft und öffentlicher Verwaltung ([Botschaft B 108](#) vom 29. März 2022), die von Ihrem Rat zustimmend zur Kenntnis genommen wurde, haben wir erklärt, dass der digitale Weg für Privatpersonen die erste Wahl werden soll, um mit Behörden zu verkehren. Dieser Grundsatz wird als Digital-First-Prinzip bezeichnet. Die Behörden sollen Privatpersonen auf den konventionellen Wegen (z. B. am Schalter) dabei unterstützen, auf elektronische Dienstleistungen zuzugreifen (B 108, S. 15).

Zur Umsetzung der Strategie in der kantonalen Verwaltung haben wir das Programm «Luzern Connect» ins Leben gerufen, das die Organe der Kantonsverwaltung befähigen soll, ihre Geschäftsprozesse konsequent auf die Kundenbedürfnisse auszurichten, zu vereinfachen, zu standardisieren und in ihrer Effizienz zu optimieren. Technisch hat der Kanton Luzern Basisdienste geschaffen, die es der Bevölkerung ermöglichen sollen, elektronische Dienstleistungen der Verwaltungsorgane zu beziehen. Der Onlineschalter [my.lu.ch](#) und das Identitätsverwaltungssystem Luzern.IdP sind seit April 2024 in Betrieb. Bald soll auch ein elektronischer Briefkasten hinzukommen. Weitere Werkzeuge wie die Formularlösung oder Signierlösungen komplettieren die kantonale E-Government-Infrastruktur.

Wir sprechen uns gleichwohl gegen eine Verankerung des Digital-First-Prinzips in der Verfassung aus und empfehlen deshalb die Initiative zur Ablehnung. Eine solche Bestimmung auf Stufe Kantonsverfassung könnte dahingehend verstanden werden, dass der digitale Weg zum einzigen Weg werden muss, mit der Verwaltung zu verkehren («digital only»). Dies widerspricht dem ganzheitlichen Ansatz, wie er in der Strategie des digitalen Wandels zum Ausdruck kommt: Personen, die im Umgang mit Informationstechnologie nicht geübt sind, sie ablehnen oder sich die dafür nötigen Geräte nicht leisten können, müssen auch weiterhin Zugang zu den Dienstleistungen der Verwaltung haben. Wir schlagen stattdessen vor, das Anliegen der Initiantinnen und Initianten in leicht abgeänderter Form und als zentrale Grundsatzbestimmung in ein neues E-Government-Gesetz einfließen zu lassen. Der Kanton und die Gemeinden sollen gesetzlich dazu angehalten werden, den elektronischen Kanal zukünftig so attraktiv zu gestalten, dass er für die Bevölkerung zur ersten und für die Wirtschaft zur einzigen Wahl wird. Verwaltungsorgane sollen ihre Informationen und Dienste, soweit sinnvoll, grundsätzlich elektronisch anbieten und auf durchgängig elektronische Prozesse setzen.

Es handelt sich bei diesem Vorgehen um einen Gegenentwurf gemäss § 22 Absatz 3c [KV](#) und § 82g Absatz 2 [KRG](#) (Gegenentwurf in Form eines Gesetzes). Das Vorgehen

wurde bereits mit dem Initiativkomitee besprochen. Die Vertretung des Initiativkomitees hat es grundsätzlich positiv aufgenommen, möchte aber die Umsetzung im Detail und die Beratungen in Ihrem Rat abwarten, bevor sie sich zu einem möglichen Rückzug der Initiative äussert.

Das E-Government-Gesetz (inkl. der Bestimmung zum Digital-First-Grundsatz, § 4 Abs. 2 des Entwurfes) befindet sich gegenwärtig in der Vernehmlassung, die noch bis am 27. Juni 2025 dauert. Es soll von Ihrem Rat gemäss aktueller Planung in der März-Session 2026 zum ersten Mal behandelt werden. Initiative und Gegenentwurf werden den Stimmberchtigten in einer Doppelabstimmung unterbreitet (§ 82h Abs. 2 [KRG](#)). Die Initiative und das E-Government-Gesetz (als Gegenentwurf) müssen deshalb zeitlich aufeinander abgestimmt werden.

Aus diesem Grund lässt sich die Frist zur Unterbreitung eines Gegenentwurfs zur Volksinitiative «Digitalisierung jetzt» bis im Juni 2025 nicht einhalten. Eine Fristverlängerung um ein halbes Jahr ist angemessen.

3 Antrag

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, aus den dargelegten Gründen beantragen wir Ihnen gestützt auf § 82i Absatz 1 [KRG](#), dem Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über die Verlängerung der Frist zur Unterbreitung der Botschaft und eines Gegenentwurfs zur Volksinitiative «Digitalisierung jetzt» zuzustimmen.

Luzern, 20. Mai 2025

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Reto Wyss
Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser

**Kantonsratsbeschluss
über die Verlängerung der Frist zur Unterbreitung
der Botschaft und eines Gegenentwurfs zur
Volksinitiative «Digitalisierung jetzt»**

vom

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 20. Mai 2025,
beschliesst:*

1. Die Frist, innert welcher der Regierungsrat dem Kantonsrat eine Botschaft mit einem Gegenentwurf zur Volksinitiative «Digitalisierung jetzt» zu unterbreiten hat, wird bis Ende November 2025 verlängert.
2. Der Kantonsratsbeschluss ist zu veröffentlichen.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident:
Der Staatsschreiber:

Staatskanzlei

Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

Telefon 041 228 50 33
staatskanzlei@lu.ch
www.lu.ch